

Merkblatt

für Antragsteller/Zuwendungsempfänger bei Projekten mit mehreren Fördergebern (Kumulierung)

Dieses Merkblatt soll Interessierten und Antragstellenden wichtige Hinweise geben, wenn beabsichtigt ist, neben der Bundesförderung für Computerspiele auch Fördermittel anderer Fördergeber der öffentlichen Hand in ein Vorhaben einzubringen. In der Regel wird es sich dabei um Fördermittel eines Bundeslandes handeln, aber das grundsätzliche Regelwerk gilt auch bei Förderungen von Kreisen und Kommunen oder anderen Bundesbehörden (und eingeschränkt auch für Förderungen der EU).

Die Bundesförderung für die Entwicklung von Computerspielen kann grundsätzlich mit anderen Förderungen kumuliert werden. Bei einer Kumulierung von Fördermitteln muss das EU-Beihilferecht und das Zuwendungsrecht (von Bund und mitfördernden Ländern) berücksichtigt werden. Nur wenn die Vorgaben aller an der Förderung beteiligter Einrichtungen erfüllt werden, können Fördermittel kumuliert werden.

Da sich der Bund im Falle von Kumulierungen mit den anderen Fördergebern der öffentlichen Hand eng abstimmen muss, müssen Antragsteller mit einem längeren Bearbeitungszeitraum von Anträgen rechnen.

1. Rechtliche Vorgaben

Beihilferecht der EU

Das Beihilferecht der EU sieht grundsätzlich eine maximale Beihilfeintensität von 50% im Rahmen von digitalen Spielen vor. Ausnahmen sind im Rahmen der Bundesförderung nur in folgenden Fällen zulässig:

- Eine Beihilfeintensität von bis zu 60% der Entwicklungskosten (durch Kumulierung mehrerer Förderungen) ist möglich, wenn es sich um eine Ko-Produktion unter Beteiligung von Entwicklungsstudios aus mehr als einem Mitgliedsstaat der EU handelt.
- Bei „schwierigen Werken“ und Ko-Produktionen, an denen die Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität durch Kumulierung auch bei Computerspielen 70% (Produktion) bzw. 80% (Prototypen) betragen.

Unter folgenden Bedingungen ist von einem „schwierigen Werken“ für den

Computerspielemarkt auszugehen, sollten nicht besondere Umstände gegen diese Einschätzung sprechen:

- Erst- und Zweitwerke von Unternehmen,
 - Spiele, die ohne Gewinnerzielungsabsicht entstanden, werden dabei nicht mitgezählt (z.B. im Rahmen des Studiums/der Ausbildung oder als Hobbyprojekt entstandene Spiele), da sie nicht geeignet sind, notwendige Markterfahrungen zu sammeln,
- Werke von Unternehmen, die der Neuausrichtung des Unternehmens bzw. Werkportfolios dienen, sofern das jeweilige Unternehmen weniger als 5 Jahre existiert,
- Spiele mit hohem technischen, gestalterischen (künstlerischen) oder spieltechnischen Innovationscharakter,
- Pädagogisch wertvolle Spiele, die sich primär an Kinder oder Jugendliche richten,
- Serious Games (Spiele, die nicht primär oder ausschließlich der Unterhaltung dienen, sondern ein anderes Anliegen haben, z.B. Lernspiele, Gesundheits-/Therapiespiele),
 - Anmerkung: reine B2B-Spiele (z.B. für die Fortbildung im Unternehmen) sind in der Regel von der Bundesförderung ausgeschlossen,
- Sonstige schwierige Werke: wenn im Einzelfall plausibel dargelegt werden kann, dass ein besonders hohes Marktrisiko besteht und auch Fremdkapitalgeber nicht bereit sind dieses Risiko zu übernehmen.

Bei von Industrieveteranen neu gegründeten Unternehmen, bei denen die zentralen Mitarbeitenden bereits langjährige Erfahrungen sammeln konnten, gelten Erst- und Zweitwerke sowie Werke zur Neuausrichtung nicht als „schwierige Werke“. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn im Einzelfall plausibel dargelegt wird, dass bei einer Neuausrichtung dennoch von einem „schwierigen Werk“ ausgegangen werden kann.

BMVI und Bundesländer haben vereinbart, dass die Entscheidung, ob ein Spiel als schwieriges Werk gilt, grundsätzlich die mitfördernden Bundesländer treffen. Wenn keine Entscheidung eines Bundeslandes getroffen wird, trifft diese Einschätzung ersatzweise das BMVI

Zuwendungsrecht von Bund und Ländern

Bei Kumulierung von Fördermitteln ist nicht nur das Haushaltsrecht des Bundes sowie die vom Bund veröffentlichten konkretisierenden Förderrichtlinie(n) und Förderaufrufe zu beachten, sondern auch das Haushaltsrecht der mitfördernden Bundesländer sowie ggf. deren veröffentlichte Förderrichtlinien und -aufrufe. Das Haushaltsrecht von Bund und

Ländern ist weitgehend – aber nicht vollständig – harmonisiert. Die verschiedenen Förderrichtlinien und -aufrufe sind es jedoch in vielen Fällen nicht. Daher kann es zu unterschiedlichen Vorgaben von Bund und Ländern kommen (z. B. darüber, wann ein Projekt begonnen werden kann und welche Ausgaben förderfähig sind). Ein Antragsteller muss sich an alle rechtlichen Vorgaben halten, d.h. wenn die Länder einen Projektstart ab Antragstellung erlauben, der Bund jedoch erst ab Bewilligung, darf dennoch erst mit Bewilligung mit dem Projektstart begonnen werden. Ein weiteres Beispiel: Der Bund lässt eine Projektkalkulation auf Kosten- (AZK) oder Ausgabenbasis (AZA) zu, die Länder jedoch aktuell nur auf Ausgabenbasis. Da ein gemeinsam gefördertes Projekt bei Bund und Land vergleichbar sein muss¹, ist bei der Bundesförderung in solchen Fällen auch nur eine Förderung auf Ausgabenbasis (AZA) möglich.

2. Kumulierung von Bundes- und Landesförderungen für die Entwicklung von Computerspielen

Aus **Sicht der Bundesförderung**² besteht jede Vorhabenfinanzierung aus bis zu 3 Säulen:

1. **Eigenanteil** (Finanzmittel, die der Antragsteller einbringt; inkl. Publisher-Finanzierung, Crowdfunding, etc.)
2. **Bundesförderung** (Zuschuss durch den Bund)
3. **Mittel Dritter** (Mittel, die Vorhabengebunden sind und bei denen der Antragsteller nicht frei entscheiden kann, für welche Projekte er sie verwendet; z. B. andere Förderungen)

Alle drei Säulen zusammen ergeben die Vorhabenfinanzierung. Zwei der Säulen haben dabei Rahmenbedingungen:

1. Eigenanteil – hier gibt es einen **Mindestanteil**, der im Abschnitt 5.1 bzw. Abschnitt 5.2 des Förderaufrufs definiert ist. Einige Bundesländer unterscheiden noch zwischen Eigenanteil und Eigenmitteln, beim Bund zählt nur der Eigenanteil.
2. Bundesförderung – **maximal 50%**³, definiert in 5.1 bzw. 5.2 des Förderaufrufs.

¹ Dabei dürfen Unterschiede bestehen bzw. sind tlw. sogar notwendig, diese müssen jedoch transparent und nachvollziehbar sein.

² Achtung, aus Sicht der Länder gehört die Bundesförderung zu den „Mitteln Dritter“

³ Der Bund fördert **nachrangig** – d.h. wenn aus der Finanzplanung ersichtlich wird, dass durch Eigenanteil und Mittel Dritter z.B. 60% der Kosten gedeckt werden, gibt der Bund maximal 40%. Wenn dies im Rahmen der Antragsprüfung (also **nach Stellung des Antrags**) festgestellt wird, kann ein Antragsteller nicht freiwillig eine der anderen Finanzierungssäulen reduzieren.

Die Lücke zwischen Eigenanteil und Bundesförderung **kann** durch Mittel Dritter (z. B. Landesförderungen) gedeckt werden. Wenn diese Lücke nicht durch Mittel Dritter gedeckt wird, muss sie ggf. durch Aufstockung der Eigenmittel geschlossen werden. Wird die Lücke weder durch Mittel Dritter, noch durch Eigenmittel geschlossen, kann **keine Förderung** erfolgen, da die Finanzierung des Vorhabens nicht vollständig gesichert ist⁴.

Die hier genannten Grundsätze gelten auch, wenn die Kumulierung mit Gemeindemitteln oder anderen Bundesförderungen erfolgt.

Beispiele:

a) Projektgröße: 1.000.000 Euro (Nr. 5.2.a des Förderaufrufs)

- Eigenanteil des Antragstellers (kleines Unternehmen): mindestens 300.000 Euro (30%)
- Maximale Förderung des Bundes: maximal 500.000 Euro (50%)

Die Lücke in Höhe von 200.000 Euro kann durch eine Förderung eines Bundeslandes geschlossen werden (20%) – solange es sich um ein „schwieriges Werk“ handelt (s.o.) (Beihilfeintensität liegt dann bei 70%).

b) Projektgröße: 5.000.000 Euro (Nr. 5.2.b des Förderaufrufs)

- Eigenanteil des Antragstellers: mindestens 2.250.000 Euro (45%)
- Maximale Förderung des Bundes: 1.875.000 Euro (37,5%)

Die Lücke in Höhe von 875.000 Euro kann z.B. durch eine Förderung eines Bundeslandes geschlossen werden. Achtung: Handelt es sich dabei *nicht um ein „schwieriges Werk“*, dürfen Bundes- und Landesförderung zusammen jedoch nur 50% (Beihilfeintensität, s.o.) ergeben, also 2.500.000 Euro. Die verbliebenen 250.000 Euro müssen dann zwingend aus Mitteln kommen, die nicht als Beihilfe gelten (in der Regel private Mittel).

c) Projektgröße: 150.000 Euro (Prototyp, Nr. 5.1 der Förderrichtlinie)

Nur wenn eine der anderen Säulen **ohne Verschulden des Antragstellers** reduziert wird, kann die Bundesförderung erhöht werden.

⁴ Die Bundeshaushaltsordnung erlaubt die Förderung von Vorhaben nur, wenn deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dies wird daher stets im Rahmen der Antragsprüfung geklärt.

- Förderzusage eines Landes über 75.000 Euro (50%) liegt vor
- Eigenanteil des Antragstellers mindestens 30.000 Euro (20%)

Da hier bereits 105.000 Euro „gesichert“ sind, fördert der Bund noch maximal 45.000 Euro (30%). Der Antragsteller kann in diesem Fall nicht freiwillig auf einen Teil der Landesförderung verzichten, um die Bundesförderung zu erhöhen. Er kann auch nicht die Eigenmittel reduzieren, da er dann den Mindest-Eigenanteil nicht mehr erbringen würde. Nur wenn das Land ohne Veranlassung durch den Antragsteller seine Förderung reduziert, kommt eine höhere Förderung des Bundes in Frage.

3. Praktisches Vorgehen (mit den Ländern abgestimmtes Verfahren)

Wenn mehrere Stellen ein Vorhaben fördern, so müssen sie sich im Vorfeld abstimmen. Darüber hinaus müssen bei Antragstellung sowohl die Regeln des Bundes als auch die der Länder berücksichtigt werden – was in der Praxis oft zu mehr Aufwand bei der Antragstellung führt. Daher sollten Antragsteller, die mehr als eine Förderung beantragen wollen, unbedingt

1. **mehr Zeit einplanen** und
2. möglichst vor der ersten Antragstellung die **Beratungsangebote aller beteiligten Einrichtungen** in Anspruch nehmen.

Bund und Länder entscheiden eigenständig, aber im gegenseitigen Austausch über ihren jeweiligen Förderanteil. Auch die Betreuung des Projekts und die erste Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen getrennt. Mit Hilfe der vorgelegten Abschlussberichte, Prüfberichte und einer Gesamtbelegliste erstellt das BMVI in Abstimmung mit dem beteiligten Bundesland das Gesamtprüfergebnis.

In der Regel wird zunächst ein Gremium auf Landesebene eine Förderempfehlung aussprechen und bei Bedarf entscheiden, ob es sich um ein „schwieriges Werk“ im Sinne des Beihilferechts handelt. Die Förderempfehlung wird bei der Bundesförderung im Rahmen der Bonitätsprüfung des Bundes anerkannt. Nachdem der Bund seine Zuwendung bewilligt, muss diese in der Regel beim Land vorgelegt werden, damit dort die Antragsprüfung abgeschlossen werden kann.